



GZ: ABT13-140638/2023-9

Ggst.: lt. Verteiler; Wasserversorgungsanlage Schotter- und Betonwerk  
Karl Schwarzl Betriebsgesellschaft m.b.H., 8141 Premstätten,  
Thalerhofstraße 86, Genehmigungsverfahren,  
Nutzwasserentnahme für Schottersortieranlage, Kundmachung

## Kundmachung

Mit Schreiben vom 15.06.2022 hat die Schotter- und Betonwerk Karl Schwarzl Betriebsgesellschaft m.b.H., Thalerhofstraße 86, 8141 Premstätten, bei der BH Graz-Umgebung um Wiederverleihung ihres im Wasserbuch unter der PZ 6/2882 eingetragenen Wasserbenutzungsrechts in Form der Entnahme von Nutzwasser aus einem Baggersee zum Betrieb einer Schottersortieranlage, deren Bewilligung vom 21.01.2000, GZ: 3-33.11 S 21-00/12, durch Verlegung der Entnahmestelle auf Gst. Nr. 265/1, KG 63286 Thalerhof, sowie die Neuerrichtung zweier Zuleitungen und eines Pufferbeckens auf Gst. Nr. 228/1, KG 63288 Unterpremstätten, mit Bescheid des Landeshauptmanns vom 04.07.2002, GZ: FA13A-33.11 S 21/02/23, abgeändert und bis 31.12.2022 befristet wurde, angesucht. Nach Weiterleitung des Ansuchens an die zuständige Behörde wurden mit Eingabe vom 08.10.2023 entsprechende Projektunterlagen nachgereicht.

Im Zuge des Wiederverleihungsverfahrens wird hiermit eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

**Mittwoch, den 6. März 2024**

mit dem Zusammentritt

**im Marktgemeindeamt Premstätten, Hauptplatz 1, 8141 Premstätten,**

**um 09:00 Uhr**

anberaumt.

8010 Graz • Stempfergasse 7

Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach Terminvereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn/Buslinie(n) 1,3,4,5,6,7/30 Haltestelle Hauptplatz, Palais  
Trauttmansdorf/Urania

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG: IBAN AT023800090004105201 • BIC RZSTAT2G

**Rechtsgrundlagen:**

- §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 58/2018
  
- §§ 9 Abs. 1, 12, 12a, 99 Abs. 1 lit. c und 107 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2018

**Verfahrensleiter** ist Mag. Christoph Romirer, B.A. (Econ.) MA

**Hydrogeologischer Amtssachverständiger** ist Mag. Peter Rauch

**Bitte beachten Sie!**

Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Wasserrechtsbehörde (Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, E-Mail: [abteilung13@stmk.gv.at](mailto:abteilung13@stmk.gv.at)) schriftlich während der Amtsstunden (Montag – Donnerstag von 08:00 bis 15:00 Uhr, Freitag von 8:00 – 12:30 Uhr) oder während der Verhandlung mündlich vorgebracht werden. Verspätete Einwendungen können nicht berücksichtigt werden. Unterlassene und verspätete Einwendungen haben den Verlust der Parteistellung zur Folge.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Unabhängig von allfälligen Einwendungen wird durch die Wasserrechtsbehörde geprüft, ob das Vorhaben öffentliche Interessen oder Rechte Dritter nachteilig berührt.

Bei geringfügigen Grundinanspruchnahmen durch Leitungsführungen werden die erforderlichen Dienstbarkeiten des Leitungsrechtes eingeräumt, sofern nicht Einwendungen erhoben werden.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder

- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tage vor der örtlichen Erhebung bei der Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8011 Graz, und beim Marktgemeindeamt Premstätten zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Landeshauptmann  
Die Abteilungsleiterin-Stellvertreterin i.V.

Mag. Christoph Romirer, BA MA  
(elektronisch gefertigt)